

S a t z u n g

der Stadt Koblenz zum Bebauungsplan Nr. 143: Stadtdurchfahrt B 9,
IV. Bauabschnitt (Änderung Nr. 3 im vereinfachten Verfahren)

- - - - -

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und 1 i. V. m. den §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 08.12.1986 (BGBl. I. Seite 2253) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153) hat der Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am 10.11.1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 143 wird im Wege des vereinfachten Verfahrens entsprechend der Eintragung auf der Bebauungsplanurkunde geändert.

§ 2

Von der Änderung betroffen sind die Flurstücke Gemarkung Koblenz, Flur 7, Nrn.: 71/13, 71/14, 71/19.

§ 3

Die Satzung zur Änderung Nr. 3 tritt mit der Ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB in Kraft.

- - - - -

Die Bezirksregierung Koblenz hat im Rahmen des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 22.12.1984, Az. 379-06 mitgeteilt, daß gegen die Satzung keine Bedenken wegen Rechtsverletzung bestehen.

Ausgefertigt:
Koblenz, 24.03.1995



Stadtverwaltung Koblenz

Hilke Wistmann

bekanntgemacht: 28.03.1995

Oberbürgermeister